



Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Werbung und Adresshandel

- Stand: 2. Mai 2017 -

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Telefon 0711/615541-0
Telefax 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via
Telefax übertragen werden.)
PGP-Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962
Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de**

Inhaltsübersicht:

1. Was fällt unter den Begriff „Werbung“?	4
2. Wann ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) anwendbar?	4
3. Der Adresshandel – oder: Wie kommen die Unternehmen zu meinen persönlichen Daten?	6
4. Zur Zulässigkeit persönlich adressierter Briefwerbung	9
a) Brauchen Unternehmen nicht grundsätzlich meine vorherige Einwilligung, wenn sie meine personenbezogenen Daten für Werbezwecke verwenden wollen?	9
b) In welchen Fällen dürfen meine personenbezogenen Daten ohne meine Einwilligung zu Werbezwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden? ..	9
5. Zur Zulässigkeit von Werbung via E-Mail, SMS, Telefonanruf und Telefax	11
a) Werbung per E-Mail, Telefax und SMS	11
b) Werbung per Telefonanruf	12
6. Was kann ich gegen unerwünschte Werbung tun?	12
a) Vorsicht vor allem im Internet	12
b) Welche Rechte stehen mir gegen das werbende Unternehmen zu?	13
c) Was kann ich noch tun, wenn ich mit einer Nutzung meiner Daten für Werbezwecke nicht einverstanden bin?	14
d) Was kann ich tun, wenn ich nicht bei jedem Unternehmen einzeln der werblichen Nutzung meiner Daten widersprechen möchte?	15

1. Was fällt unter den Begriff „Werbung“?

Viele Menschen sind überrascht, häufig auch genervt, wenn sie von einem Unternehmen¹ per Brief, E-Mail, Telefax oder SMS eine persönlich adressierte Werbesendung oder einen Werbeanruf erhalten, obwohl sie dem Unternehmen zuvor keine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt haben. Mitunter hatten die Empfänger der Werbezuschrift zuvor noch gar keinen Kontakt mit diesem Unternehmen und fragen sich dann, woher das Unternehmen ihre Adressdaten erhalten hat und was es sonst noch über sie weiß. Und was genau ist denn unter Werbung zu verstehen? Ist Werbung ohne Einwilligung überhaupt datenschutzrechtlich zulässig? Und was kann der Einzelne tun, wenn er künftig keine solche Werbung mehr erhalten möchte?

Der **Begriff der Werbung** umfasst nach dem allgemeinen Sprachgebrauch alle Maßnahmen eines Unternehmens, die auf die Förderung des Absatzes seiner Produkte oder Dienstleistungen gerichtet sind. Damit ist außer der unmittelbar produktbezogenen Werbung auch die mittelbare Absatzförderung - beispielsweise in Form der Imagewerbung oder des Sponsoring - erfasst. Unter den Werbebegriff fallen neben klassischen Werbebroschüren und -katalogen auch Weihnachts- und Geburtstagspost, Newsletter und Kundenzufriedenheitsabfragen.

Werbung ist deshalb in Übereinstimmung mit Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. EU L 376 S. 21) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern (BGH, Urteil vom 12. September 2013 - I ZR 208/12, VersR 2014, 1462 Rn. 17 mwN - Empfehlungs-E-Mail). Hierunter fällt auch mittelbare Absatzwerbung.

2. Wann ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) anwendbar?

Die gesetzlichen Regelungen zum Thema Datenschutz, Werbung und Adresshandel finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Sie im Internet unter

¹ Die in diesem Hinweisblatt auf Unternehmen bezogenen Ausführungen gelten ebenso für andere nicht-öffentliche Stellen wie z.B. Vereine, siehe auch Ziffer 2.

https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/ abrufen können. Innerhalb des Bundesdatenschutzgesetzes sind insbesondere die §§ 28 und 29 für die Bereiche Werbung und Adresshandel einschlägig. Der eigentliche Grundsatz im Datenschutzrecht im Hinblick auf das Erheben, Speichern, Nutzen und Weitergeben Ihrer personenbezogenen Daten, das sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des § 4 Absatz 1 BDSG, ist im Bereich von Werbung und Adresshandel weitgehend auf den Kopf gestellt: Die Notwendigkeit Ihrer vorherigen Einwilligung ist leider die Ausnahme.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Rechtslage skizzieren und kurz auf die wichtigsten Fragen eingehen, die sich im Hinblick auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken stellen. Die verschiedenen Anspracheformen von Werbung werden übrigens rechtlich unterschiedlich bewertet und behandelt.

Das Bundesdatenschutzgesetz ist im Bereich Werbung und Adresshandel dann anwendbar, wenn personenbezogene Daten gemäß § 2 Nummer 3 BDSG von nicht-öffentlichen Stellen (z.B. Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform wie GbR, Einzelfirma, GmbH, OHG, Vereine, Stiftungen, Parteien, freie Berufe)

- unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (z.B. Computer) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder
- die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden,

es sei denn, dass diese Datenverarbeitung oder -nutzung ausschließlich für persönliche oder private bzw. familiäre Tätigkeiten erfolgt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, § 3 Absatz 1 BDSG. Darunter fallen z.B. Name, Adresse, Alter, Geburtsdatum, Beruf, Hobby, Familienstand, Personalausweisnummer, Kaufhistorie, Profilbildung, Telefonnummer, Kfz-Kennzeichen, Konto- und Kreditkartennummer, Zugehörigkeit zu einer Käufergruppe oder Kaufkraftklasse, Zeugnisse oder Versicherungsnummer.

Dabei ist die technische Form dieser Angaben nicht von Bedeutung. Auch Fotos, Videoaufnahmen, Röntgenbilder oder Tonbandaufnahmen können personenbezogene Daten enthalten.

Unter Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten zu verstehen (§ 3 Absatz 3 BDSG). Verarbeiten meint nach § 3 Absatz 4 BDSG das Speichern, Verändern, Übermitteln (auch: Verkaufen oder Vermieten), Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Unter Nutzen versteht man jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, § 3 Absatz 5 BDSG.

Prospekte und Informationsflyer, die ohne Ihre Adressdaten - also nicht personalisiert - durch Verteilung in Ihrem Briefkasten landen (sog. Haushaltsdirektwerbung), sind nicht nach dem BDSG zu beurteilen, weil es an den personenbezogenen Daten gerade fehlt. Diese Werbeform ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist Ihr entgegenstehender Wille - im Regelfall ausgedrückt durch einen Briefkastenaufkleber („Bitte keine Werbung“, „Werbung verboten“) - zu berücksichtigen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden (Urteil vom 20.12.1988, Aktenzeichen VI ZR 182/88), dass werbende Unternehmen diesen oder inhaltsgleiche Aufkleber beachten müssen. Sollten Sie trotz Aufkleber Prospektwerbung erhalten, kann dies einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht darstellen. In diesem Falle wenden Sie sich bitte an eine Verbraucherschutzzentrale in Ihrer Nähe.

3. Der Adresshandel – oder: Wie kommen die Unternehmen zu meinen persönlichen Daten?

Es gibt verschiedene Wege, wie die Unternehmen zu Ihren personenbezogenen Daten kommen: Zum Beispiel durch eigene Adressdateien (erhoben im Rahmen von Kauf- und Dienstleistungsverträgen), Kontaktanfragen, erwünschte Werbung (z.B. Bestellung eines Versandhauskatalogs, Anmeldung für einen Newsletter), öffentlich zugängliche Verzeichnisse (z.B. Telefonbücher), Preisausschreiben, Verlosungen, Adresshändler, Rabattsysteme und Kundenbindungsprogramme.

Dass ein Internet-Unternehmen Ihre Adressdaten benötigt, um mit Ihnen z.B. einen Kaufvertrag über eine Ware abzuschließen, ist unstrittig. Dass das Unternehmen Ihren Namen und Ihre Adresse dann an ein Transportunternehmen oder vereinbarten Zahlungsdienstleister weitergibt, damit Ihnen die bestellte Ware zugestellt werden kann, ist ebenso ein datenschutzrechtlich normaler und zulässiger Vorgang.

Dennoch ist es wichtig, genau zu prüfen, was mit Ihren persönlichen Daten geschieht, bevor Sie diese an Dritte übermitteln. Insbesondere sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen (das „Kleingedruckte“) und die Datenschutzerklärung des jeweiligen Unternehmens bzw. Anbieters gelesen werden, um herauszufinden, welche Zwecke das Unternehmen mit der Eingabe Ihrer persönlichen Daten verfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie im Internet mit dem Setzen von Häkchen Inhalte bestätigen bzw. in diese einwilligen sollen. Solche Einwilligungstexte müssen übrigens nach § 4a BDSG besonders hervorgehoben sein (abgesetzt, farbig, eingerahmt oder fett gedruckt).

Adresshandel

Der Adresshandel ist nach § 29 BDSG als eine Form der geschäftsmäßigen Datenübermittlung sowie nach § 28 Absatz 3 Satz 4 BDSG („transparente Übermittlung“) zulässig.

Daten für den Adresshandel dürfen auch aus allgemein zugänglichen Quellen stammen (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Allgemein zugänglich sind Daten, die dazu bestimmt und nach der Form ihrer Darbietung dazu geeignet sind, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln. Ob der Zugang nur gegen Entgelt gewährt wird, spielt dabei keine Rolle. Beispiele für öffentlich zugängliche Quellen sind Zeitungen, Angaben auf Internetseiten, Adress- und Telefonverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister.

Angaben, die von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, stellt § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG den allgemein zugänglichen Daten gleich. Dabei wird vorausgesetzt,

- dass die Daten grundsätzlich publikationsfähig sind und

- dass der verantwortlichen Stelle die Berechtigung zur Publikation zusteht. Dies trifft beispielsweise zu auf Angaben in Unterlagen, Dateien oder Aufzeichnungen, die bei einem Verlag, einer Rundfunkstation oder einem Internetunternehmen zur (rechtmäßigen) Veröffentlichung anstehen

Sind die Daten - genauer gesagt: die darin enthaltenen Informationen - irgendwo allgemein zugänglich, so ist der (weithin) freie Umgang mit ihnen eröffnet. Woher die verantwortliche Stelle die Daten konkret erlangt hat und ob sie aus der Primärquelle stammen, spielt keine Rolle. Das Gesetz verlangt auch bei öffentlich zugänglichen Daten eine Interessenabwägung (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG). Es erleichtert diese jedoch, indem es die Verarbeitung und Nutzung nur blockiert, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen und „offensichtlich“ überwiegen.

Gesetzlich erlaubt ist nach wie vor der Adresshandel mit Listendaten, d.h. die Übermittlung dieser Daten zu beliebigen Werbezwecken (nicht: Übermittlung an Adresshändler), sofern die Lieferkette dokumentiert ist. Dies nennt man die sog. „**Transparente Übermittlung**“ (§ 28 Absatz 3 Satz 4 BDSG). Unternehmen, die listenmäßig zusammengefasste Adressdaten erwerben (Anmietung, Kauf oder Tausch), dürfen an diese Anschriften persönlich adressierte Werbebriefe für eigene und fremde Angebote senden, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die erhebende Stelle, d. h. die ursprüngliche Datenquelle, muss eindeutig aus der Werbung hervorgehen. Sind die Daten über mehrere Unternehmen weitergegeben worden, ist im Werbebrief immer das Unternehmen anzugeben, das als Datenquelle erstmalig diese Daten erhoben hat, also die für den Versand verantwortliche Datenquelle. Notwendig ist die Angabe von Name, Firma und Anschrift und E-Mail-Adresse der Datenquelle. Formulierungsbeispiel: „Ihre Daten stammen von der Firma Muster, Musterstraße 1, 00000 Musterstadt, service@muster.de“.
- Die übermittelnde Stelle (d.h. der Adressverkäufer) und auch der Empfänger (d. h. der Adresskäufer) müssen zudem die Herkunft der Daten und die Empfänger für die Dauer von zwei Jahren speichern (§ 34 Absatz 1a BDSG). Diese Verpflichtung trifft den Erstempfänger und jeden weiteren Empfänger.

4. Zur Zulässigkeit persönlich adressierter Briefwerbung

a) Brauchen Unternehmen nicht grundsätzlich meine vorherige Einwilligung, wenn sie meine personenbezogenen Daten für Werbezwecke verwenden wollen?

Nein. Das Verarbeiten oder Nutzen von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels ist an sich grundsätzlich nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig (§ 28 Absatz 3 Satz 1 BDSG). Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zahlreiche wichtige Ausnahmen, die tatsächlich dazu führen, dass Werbung und Adresshandel im Regelfall ohne Ihre Einwilligung zulässig sind (siehe nächster Punkt 4.b).

b) In welchen Fällen dürfen meine personenbezogenen Daten ohne meine Einwilligung zu Werbezwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?

Kernpunkt der datenschutzrechtlichen Regelung ist das sogenannte „Listenprivileg“ in § 28 Absatz 3 Satz 2 BDSG, das es der Wirtschaft erlaubt, bestimmte personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der Betroffenen für Werbezwecke zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Unter die Privilegierung des „Listenprivilegs“ fallen Listen- oder Adressdaten, also listenmäßig oder sonst zusammengefasste Angaben über Angehörige einer Personengruppe, die im Einzelnen und abschließend in § 28 Absatz 3 Satz 2 BDSG aufgeführt werden:

- Name
- Titel
- akademischer Grad
- Anschrift
- Geburtsjahr
- Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung

- ein Merkmal (Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, z.B. Autofahrer/in, Hundehalter/in, Hobbygärtner/in, Briefmarkensammler/in, Sportwagenfan).

Kommunikationsdaten wie Telefonnummer, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gehören nicht zu den Listendaten, auch das Geburtsdatum ist kein Listendatum.

Dieses „Listenprivileg“ enthält folgende Regelungen, die im Detail leider recht kompliziert und nur schwer verständlich sind:

- Unternehmen dürfen diese sogenannte Listen- oder Adressdaten, die sie bei den Betroffenen (d. h. bei ihren „Bestandskunden“) selbst erhoben haben, verarbeiten oder nutzen, um für eigene Angebote zu werben (§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 1. Alternative BDSG).
- Die Unternehmen dürfen solche Listendaten aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen erheben und diese verarbeiten und nutzen, um bei (bisherigen) Nicht-Kunden für eigene Angebote zu werben (§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 2. Alternative BDSG).
- Ferner dürfen Listendaten verarbeitet und genutzt werden, um im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit des Betroffenen unter dessen beruflicher Anschrift für eigene und/oder fremde Angebote zu werben (§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BDSG).
- Schließlich dürfen Listendaten für die Spendenwerbung gemeinnütziger Organisationen verarbeitet und genutzt werden (§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BDSG).
- Darüber hinaus dürfen Listendaten für Werbezwecke an Dritte übermittelt (verkauft/vermietet) und genutzt werden, wenn bestimmte Transparenzanforderungen erfüllt sind:
 - Im Falle der Übermittlung muss die übermittelnde Stelle die Herkunft der Daten sowie den Empfänger für die Dauer von zwei Jahren (nach der Übermittlung) speichern. Überdies muss die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, aus der Werbung (durch den Empfänger) eindeutig hervorgehen (§ 28 Absatz 3 Satz 4 BDSG in Verbindung mit § 34 Absatz 1a BDSG).
 - Listendaten dürfen genutzt werden, um für fremde Angebote zu werben, wenn für den Betroffenen bei der Werbeansprache die für die Nutzung der Daten

verantwortliche Stelle (d. h.: der Adressesigner/Adresseigentümer) eindeutig erkennbar ist (§ 38 Absatz 3 Satz 5 BDSG).

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken ist stets unzulässig, soweit

- ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen (§ 28 Absatz 3 Satz 6 BDSG) oder
- der Betroffene der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Werbezwecke widersprochen hat (weitere Infos zu einem solchen Werbewiderspruch nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BDSG(siehe Ziffer 6)).

5. Zur Zulässigkeit von Werbung via E-Mail, SMS, Telefonanruf und Telefax

a) Werbung per E-Mail, Telefax und SMS

Grundsätzlich wird Werbung per E-Mail, Telefax und SMS als „unzumutbare Belästigung“ im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eingestuft und ist daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen erlaubt, § 7 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 UWG. Dieses wettbewerbsrechtliche Verbot schlägt auch auf die datenschutzrechtliche Bewertung durch: Mangels zulässigem bzw. erlaubtem Zweck ist die Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke dieser Werbung daher auch datenschutzrechtlich unzulässig.

Allerdings gibt es im Hinblick auf E-Mail-Werbung Ausnahmen: Nach § 7 Absatz 3 UWG ist Werbung via E-Mail auch ohne (vorherige) Einwilligung erlaubt, wenn der Werbende (also das Unternehmen) schriftlich alle nachfolgenden Voraussetzungen nachweisen kann:

- er hat die elektronische Postadresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden erhalten,
- er verwendet die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen,
- der Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen und

- der Kunde wurde bei Erhebung der E-Mail-Adresse und wird bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

b) Werbung per Telefonanruf

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern wird besonders restriktiv behandelt: Nur bei vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung in die entsprechende Datenerhebung und Nutzung zu Werbezwecken ist die Werbung am Telefon zulässig (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG). Dabei muss die Einwilligung vor dem Werbeanruf vorliegen. Auch dürfen Telefonate zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung nicht mit der Einwilligung in die Telefonwerbung verbunden werden.

Bei Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung wenden Sie sich bitte an die Bundesnetzagentur. Unter folgenden Links finden Sie dort weitere Informationen:

Unerlaubte Telefonwerbung:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/UnerlaubteTelefonwerbung/unerlaubteTelefonwerbung-node.html>

Rufnummernmissbrauch:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Rufnummernmissbrauch/rufnummernmissbrauch-node.html>

6. Was kann ich gegen unerwünschte Werbung tun?

a) Vorsicht vor allem im Internet

Seien Sie sparsam und vorsichtig im Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Internet! Meiden Sie unseriöse Internetseiten, die sie z.B. auch daran erkennen können, dass es kein (vollständiges) Impressum oder keine Datenschutzerklärung gibt.

b) Welche Rechte stehen mir gegen das werbende Unternehmen zu?

Gegenüber dem werbenden Unternehmen haben Sie als Betroffener ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Nach § 34 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) können Sie Auskunft verlangen über

1. die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. Empfänger (Dritte), an die Ihre Daten weitergegeben wurden/werden und
3. den Zweck der Speicherung.

Dies bedeutet, dass alle konkret gespeicherten Daten benannt werden müssen, d.h., die Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die auf Ihre Person bezogen oder beziehbar sind. Des Weiteren muss die Auskunft so abgefasst sein, dass Sie als Betroffener den Inhalt ohne besondere Vorkenntnisse verstehen können.

Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert (Adresshandel), ist Auskunft über die Herkunft und die Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind. Die Auskunft über die Herkunft und die Empfänger kann in diesem Falle dann verweigert werden, soweit das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses des Unternehmens gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen - also Ihrem Informationsinteresse - überwiegt.

Dieses Auskunftersuchen sollte nach Möglichkeit postalisch (also nicht per E-Mail) mit Angabe Ihrer vollständigen Adresse erfolgen, da nur dann für das Unternehmen ein Höchstmaß an Sicherheit besteht, dass Sie auch die Person sind, über deren Daten Sie Auskunft verlangen. Diese Auskunft hat unverzüglich und kostenlos zu erfolgen. Die Auskunft ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen (§ 34 Absatz 6 BDSG), soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist. Falls das Unternehmen seinen Sitz in Baden-Württemberg hat und Ihrem Verlangen nicht oder nicht vollständig innerhalb einer Frist von längstens drei Wochen nachkommt, dürfen Sie sich danach gerne mit der Bitte um Unterstützung an uns wenden. In diesem Fall werden wir das Unternehmen auffordern, der gesetz-

lichen Auskunftspflichtung nachzukommen und Ihnen die beantragte Auskunft alsbald zu erteilen. Dabei wäre es für uns hilfreich, wenn Sie uns eine Kopie des Werbemittels und Ihr an das Unternehmen gerichtetes Schreiben, mit dem Sie dieses zur Auskunft aufgefordert haben, übersenden könnten.

Hat die Auskunftserteilung ergeben, dass unrichtige Angaben zu Ihrer Person bei dem Unternehmen gespeichert sind, haben Sie ein Recht auf Berichtigung der unrichtigen Daten (§ 35 Absatz 1 BDSG).

Darüber hinaus besteht ein Recht auf Löschung, wenn

- der ursprüngliche Zweck der Speicherung weggefallen ist (Beispiel: die Zweckbestimmung Werbung endet mit Ihrem Widerspruch) oder
- die Speicherung der Daten unzulässig ist (§ 35 Absatz 2 Ziffer 1 BDSG). Eine Speicherung bei dem Werbeunternehmen und bei dem Adressunternehmen ist dann unzulässig, wenn Ihr schutzwürdiges Interesse gegenüber dem Firmeninteresse "offensichtlich überwiegt" bzw. höher zu bewerten ist (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 und 3, § 29 Absatz 1 BDSG). Dies kann bei besonders sensiblen Informationen der Fall sein. Personenbezogene Daten sind insbesondere auch dann zu löschen, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist (§ 35 Absatz 2 Ziffer 3 BDSG).

c) Was kann ich noch tun, wenn ich mit einer Nutzung meiner Daten für Werbezwecke nicht einverstanden bin?

Wenn Sie die Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung durch ein Unternehmen künftig verhindern möchten, können Sie gegenüber diesem Unternehmen einen sogenannten Werbewiderspruch geltend machen. Dieses Recht haben Sie natürlich auch dann, wenn Sie eine einmal erklärte Einwilligung zurücknehmen wollen. Sie können dem werbenden Unternehmen z.B. folgende Mitteilung zukommen lassen (eine vollständige Mustervorlage finden Sie auf unserer Internetseite unter Service -> Orientierungshilfen/Merkblätter):

Hiermit widerspreche ich gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der Verarbeitung oder Nutzung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Das Gesetz schreibt keine Form für diesen Widerspruch vor. Wir empfehlen die Briefform, um eine möglichst große Gewähr für den Zugang und die Bearbeitung des Widerspruchs zu erreichen. Die weitere Nutzung und Verarbeitung Ihrer Daten ist mit dem Eingang des Widerspruchs unzulässig. Da das Unternehmen eine gewisse Zeit benötigen wird, um den Werbewiderspruch umzusetzen, kann es während dieser Übergangszeit noch dazu kommen, dass Sie weitere Werbesendungen dieses Unternehmens erhalten. Übrigens: Um erst gar nicht in Adresslisten zu Werbezwecken aufgenommen zu werden, kann ein solcher Widerspruch natürlich auch gleich bei der Bestellung erklärt werden.

Das Unternehmen, dem gegenüber Sie den Werbewiderspruch geltend gemacht haben, ist nach § 28 Absatz 4 BDSG verpflichtet, diesen zu beachten. In der Regel wird es hierzu Ihren Namen und Ihre Adresse in eine sog. Werbesperrdatei aufnehmen. Dies ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden; denn wenn das Unternehmen Ihre Daten gänzlich löschen würde, ginge ihm natürlich auch die Information verloren, dass Sie der Werbung widersprochen haben. Sollte das Unternehmen dann (wozu es grundsätzlich berechtigt ist) zu einem späteren Zeitpunkt Adressdaten von einem Adresshändler oder einem anderen Marktteilnehmer ankaufen und dabei zufällig auch Ihre Daten erneut erwerben, könnten Sie abermals unerwünschte Werbung erhalten, da dem Unternehmen ja keine Aufzeichnungen mehr über Ihren Werbewiderspruch vorlägen.

d) Was kann ich tun, wenn ich nicht bei jedem Unternehmen einzeln der werblichen Nutzung meiner Daten widersprechen möchte?

Sofern Sie nicht bei ggf. einer ganzen Reihe von Unternehmen der werblichen Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten, aber trotzdem erreichen wollen, dass Ihnen möglichst wenig Werbung zugesandt wird, können Sie sich zum einen in der sog. **DDV-Robinsonliste** (DDV-Robinsonliste, Postfach 14 54, 33244 Gütersloh, Tel.

05244 - 903723) eintragen lassen. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Angebot des Deutschen Dialogmarketing Verbandes (DDV).

Zweck dieser Liste ist es, dem Wunsch von Verbraucherinnen und Verbrauchern, weniger adressierte Werbung zu bekommen, nachzukommen. Die dem DDV angeschlossenen Unternehmen haben sich freiwillig dazu bereit erklärt, Personen, die in dieser Liste eingetragen sind, keine Werbung zuzusenden. Nähere Informationen hierzu wie auch ein entsprechendes Antragsformular finden Sie im Internet unter: <https://www.ichhabediewahl.de/?cid=39>

Zum anderen können Sie sich in die „Robinsonliste“ des I.D.I. Interessenverband Deutsches Internet e.V.- Info- und Schutzgemeinschaft für Internet und Kommunikation eintragen, die sich durch den Datenabgleich mit werbenden Unternehmen finanziert. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter: <https://www.robinsonliste.de/>

Da nicht alle werbetreibenden Unternehmen diese Liste berücksichtigen und deren Berücksichtigung auch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass Sie auch dann noch persönlich adressierte Werbung erhalten, wenn Sie sich in diese Liste eingetragen haben. Um auch solche Werbung zu vermeiden, bleibt den Betroffenen nur die oben beschriebene Möglichkeit, gegenüber den jeweiligen Absendern einzeln Ihren Werbewiderspruch zu erklären.